

Wie wurden Wahlen im deutschen Reich bis 1918 abgehalten

Für die Wahlen zum Reichstag (Deutsches Kaiserreich) war das Gebiet des Deutschen Kaiserreichs in insgesamt 397 Wahlkreise eingeteilt.

In jedem Wahlkreis wurde nach Mehrheitswahlrecht absolutem Mehrheitswahlrecht ein Abgeordneter gewählt.

Die Einteilung der Wahlkreise blieb bis 1918 unverändert und wurde zu keinem Zeitpunkt an das starke Bevölkerungswachstum in den städtischen Ballungszentren angepasst.

Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst Schlußprotokoll

§. 10.

Artikel 20. erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Artikel 79. Nr. 13.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

§. 25.

Artikel 78. lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

--

Gesetz über das Paßwesen

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

Der Bundesrath hat auf Grund des [§. 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.](#) beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1.

Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß [§. 8. des Gesetzes](#) und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommuneevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den [§§. 1. 3.](#) und [7.](#) des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7.

des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. – Bundesgesetzbl. S. 131. –) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. [276]
Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Vetheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften. Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens ([§. 6. des Gesetzes](#)) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. [277]

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden ([§. 9. des Gesetzes](#)).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen. [278]

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden

Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt. [279]

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach [§. 13. des Gesetzes](#) einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter L i t t e r . B . anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 23.

Die Wahlkreise ([§. 6. des Gesetzes](#)) weist das unter Litt. C. anliegende Verzeichniß nach.
In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen. [280]

§. 25.

Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.
Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27.

In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.
Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.
Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.
Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.
Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen ([§. 12. des Gesetzes](#)).

§. 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements). [281]

§. 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben ([§. 12. des Gesetzes](#)). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach [§. 4. des Gesetzes](#) wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden

§. 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter *Littr. D.* anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Königreich Preußen

Provinz Ostpreußen – Regierungsbezirk Königsberg

- 1 Memel, Heydekrug
- 2 Labiau, Wehlau
- 3 Königsberg-Stadt
- 4 Fischhausen, Königsberg-Land
- 5 Heiligenbeil, Preußisch-Eylau
- 6 Braunsberg, Heilsberg
- 7 Preußisch-Holland, Mohrungen
- 8 Osterode i. Ostpr., Neidenburg
- 9 Allenstein, Röbel
- 10 Rastenburg, Friedland, Gerdauen

Provinz Ostpreußen – Regierungsbezirk Gumbinnen

- 1 Tilsit, Niederung
- 2 Ragnit, Pillkallen
- 3 Gumbinnen, Insterburg
- 4 Stallupönen, Goldap, Darkehmen
- 5 Angerburg, Lötzen
- 6 Oletzko, Lyck, Johannisburg
- 7 Sensburg, Ortelsburg

Provinz Westpreußen – Regierungsbezirk Danzig

- 1 Marienburg, Elbing
- 2 Danzig Land
- 3 Danzig Stadt
- 4 Neustadt (Westpr.), Putzig, Karthaus
- 5 Berent, Preußisch Stargard, Dirschau

Provinz Westpreußen – Regierungsbezirk Marienwerder

- 1 Marienwerder, Stuhm
- 2 Rosenberg (Westpr.), Löbau
- 3 Graudenz, Strasburg (Westpr.)

- 4 [Thorn](#), [Kulm](#), [Briesen](#)
- 5 [Schwetz](#)
- 6 [Konitz](#), [Tuchel](#)
- 7 [Schlochau](#), [Flatow](#)
- 8 [Deutsch-Krone](#)

Berlin

- 1 [Alt-Berlin](#), [Cölln](#), [Berlin-Friedrichswerder](#), [Berlin-Dorotheenstadt](#), [Friedrichstadt-Nord](#)
- 2 [Schöneberger Vorstadt](#), [Friedrichsvorstadt](#), [Tempelhofer Vorstadt](#), [Friedrichstadt-Süd](#)
- 3 [Luisenstadt diesseits des Kanals](#), [Neu-Cölln](#)
- 4 [Luisenstadt jenseits des Kanals](#), [Stralauer Vorstadt](#), [Königsstadt-Ost](#)
- 5 [Spandauer Vorstadt](#), [Friedrich-Wilhelm-Stadt](#), [Königsstadt-West](#)
- 6 [Wedding](#), [Gesundbrunnen](#), [Berlin-Moabit](#), [Oranienburger Vorstadt](#), [Rosenthaler Vorstadt](#)

Provinz Brandenburg – Regierungsbezirk Potsdam

- 1 [Westprignitz](#)
- 2 [Ostprignitz](#)
- 3 [Ruppin](#), [Templin](#)
- 4 [Prenzlau](#), [Angermünde](#)
- 5 [Oberbarnim](#)
- 6 [Niederbarnim](#), [Lichtenberg](#)
- 7 [Potsdam](#), [Osthavelland](#), [Spandau](#)
- 8 [Brandenburg an der Havel](#), [Westhavelland](#)
- 9 [Zauch-Belzig](#), [Jüterbog-Luckenwalde](#)
- 10 [Teltow](#), [Beeskow-Storkow](#), [Charlottenburg](#), [Schöneberg](#), [Neukölln](#), [Wilmerdorf](#)

Provinz Brandenburg – Regierungsbezirk Frankfurt

- 1 [Arnswalde](#), [Friedeberg](#)
- 2 [Landsberg \(Warthe\)](#), [Soldin](#)
- 3 [Königsberg \(Neumark\)](#)
- 4 [Frankfurt \(Oder\)](#), [Lebus](#)
- 5 [Oststernberg](#), [Weststernberg](#)
- 6 [Züllichau-Schwiebus](#), [Crossen](#)
- 7 [Guben](#), [Lübben](#)
- 8 [Sorau](#), [Forst](#)
- 9 [Cottbus](#), [Spremberg](#)
- 10 [Calau](#), [Luckau](#)

Provinz Pommern – Regierungsbezirk Stettin

- 1 [Demmin](#), [Anklam](#)
- 2 [Ueckermünde](#), [Usedom-Wollin](#)
- 3 [Randow](#), [Greifenhagen](#)
- 4 [Stettin](#)
- 5 [Pyritz](#), [Saatzig](#)
- 6 [Naugard](#), [Regenwalde](#)
- 7 [Greifenberg](#), [Kammin](#)

Provinz Pommern – Regierungsbezirk Köslin

- 1 [Stolp](#), [Lauenburg in Pommern](#)
- 2 [Bütow](#), [Rummelsburg](#), [Schlawe](#)
- 3 [Köslin](#), [Kolberg-Körlin](#), [Bublitz](#)
- 4 [Belgard](#), [Schivelbein](#), [Dramburg](#)
- 5 [Neustettin](#)

Provinz Pommern – [Regierungsbezirk Stralsund](#)

- 1 [Rügen](#), [Stralsund](#), [Franzburg](#)
- 2 [Greifswald](#), [Grimmen](#)

Provinz Posen – [Regierungsbezirk Posen](#)

- 1 [Posen](#)
- 2 [Samter](#), [Birnbaum](#), [Obornik](#), [Schwerin \(Warthe\)](#)
- 3 [Meseritz](#), [Bomst](#)
- 4 [Buk](#), [Schmiegel](#), [Kosten](#)
- 5 [Kröben](#)
- 6 [Fraustadt](#), [Lissa](#)
- 7 [Schrimm](#), [Schroda](#)
- 8 [Wreschen](#), [Pleschen](#), [Jarotschin](#)
- 9 [Krotoschin](#), [Koschmin](#)
- 10 [Adelnau](#), [Schildberg](#), [Ostrowo](#), [Kempen in Posen](#)

Provinz Posen – [Regierungsbezirk Bromberg](#)

- 1 [Czarnikau](#), [Filehne](#), [Kolmar in Posen](#)
- 2 [Wirsitz](#), [Schubin](#), [Znin](#)
- 3 [Bromberg](#)
- 4 [Inowrazlaw](#), [Mogilno](#), [Strelno](#)
- 5 [Gnesen](#), [Wongrowitz](#), [Witkowo](#)

Provinz Schlesien – [Regierungsbezirk Breslau](#)

- 1 [Guhrau](#), [Steinau](#), [Wohlau](#)
- 2 [Militsch](#), [Trebmitz](#)
- 3 [Groß Wartenberg](#), [Oels](#)
- 4 [Namslau](#), [Brieg](#)
- 5 [Ohlau](#), [Strehlen](#), [Nimptsch](#)
- 6 [Breslau-Ost](#)
- 7 [Breslau-West](#)
- 8 [Neumarkt](#), [Breslau-Land](#)
- 9 [Striegau](#), [Schweidnitz](#)
- 10 [Waldenburg](#)
- 11 [Reichenbach](#), [Neurode](#)
- 12 [Glatz](#), [Habelschwerdt](#)
- 13 [Frankenstein](#), [Münsterberg](#)

Provinz Schlesien – [Regierungsbezirk Oppeln](#)

- 1 [Kreuzburg](#), [Rosenberg O.S.](#)
- 2 [Oppeln](#)
- 3 [Groß Strehlitz](#), [Kosel](#)

- 4 [Lublinitz](#), [Tost-Gleiwitz](#)
- 5 [Beuthen](#), [Tarnowitz](#)
- 6 [Kattowitz](#), [Zabrze](#)
- 7 [Pleß](#), [Rybnik](#)
- 8 [Ratibor](#)
- 9 [Leobschütz](#)
- 10 [Neustadt O.S.](#)
- 11 [Falkenberg O.S.](#), [Grottkau](#)
- 12 [Neisse](#)

Provinz Schlesien – [Regierungsbezirk Liegnitz](#)

- 1 [Grünberg](#), [Freystadt](#)
- 2 [Sagan](#), [Sprottau](#)
- 3 [Glogau](#)
- 4 [Lüben](#), [Bunzlau](#),
- 5 [Löwenberg](#)
- 6 [Liegnitz](#), [Goldberg-Haynau](#)
- 7 [Landeshut](#), [Jauer](#), [Bolkenhain](#)
- 8 [Schönau](#), [Hirschberg](#)
- 9 [Görlitz](#), [Lauban](#)
- 10 [Rothenburg \(Oberlausitz\)](#), [Hoyerswerda](#)

Provinz Sachsen – [Regierungsbezirk Magdeburg](#)

- 1 [Salzwedel](#), [Gardelegen](#)
- 2 [Stendal](#), [Osterburg](#)
- 3 [Jerichow I](#), [Jerichow II](#)
- 4 [Magdeburg](#)
- 5 [Neuhaldensleben](#), [Wolmirstedt](#)
- 6 [Wanzleben](#)
- 7 [Aschersleben](#), [Quedlinburg](#), [Calbe an der Saale](#)
- 8 [Halberstadt](#), [Oschersleben](#), [Wernigerode](#)

Provinz Sachsen – [Regierungsbezirk Merseburg](#)

- 1 [Liebenwerda](#), [Torgau](#)
- 2 [Schweinitz](#), [Wittenberg](#)
- 3 [Bitterfeld](#), [Delitzsch](#)
- 4 [Halle \(Saale\)](#), [Saalkreis](#)
- 5 [Mansfelder Seekreis](#), [Mansfelder Gebirgskreis](#)
- 6 [Sangerhausen](#), [Eckartsberga](#)
- 7 [Querfurt](#), [Merseburg](#)
- 8 [Naumburg](#), [Weißenfels](#), [Zeitz](#)

Provinz Sachsen – [Regierungsbezirk Erfurt](#)

- 1 [Nordhausen](#)
- 2 [Heiligenstadt](#), [Worbis](#)
- 3 [Mühlhausen](#), [Langensalza](#), [Weißensee](#)
- 4 [Erfurt](#), [Schleusingen](#), [Ziegenrück](#)

Provinz Schleswig-Holstein

- 1 [Hadersleben](#), [Sonderburg](#)
- 2 [Apenrade](#), [Flensburg](#)
- 3 [Schleswig](#), [Eckernförde](#)
- 4 [Tondern](#), [Husum](#), [Eiderstedt](#)
- 5 [Norderdithmarschen](#), [Süderdithmarschen](#), [Steinburg](#)
- 6 [Pinneberg](#), [Segeberg](#)
- 7 [Kiel](#), [Rendsburg](#)
- 8 [Altona](#), [Stormarn](#)
- 9 [Oldenburg in Holstein](#), [Plön](#)
- 10 [Herzogtum Lauenburg](#)

Provinz Hannover

- 1 [Emden](#), [Norden](#), [Leer](#), [Weener](#)
- 2 [Aurich](#), [Wittmund](#), [Papenburg](#)
- 3 [Meppen](#), [Lingen](#), [Bentheim](#), [Aschendorf](#), [Hümmling](#)
- 4 [Osnabrück](#), [Bersenbrück](#), [Iburg](#)
- 5 [Melle](#), [Diepholz](#), [Wittlage](#), [Sulingen](#)
- 6 [Syke](#), [Verden](#), [Hoya](#), [Achim](#)
- 7 [Nienburg](#), [Neustadt am Rübenberge](#), [Fallingb. B.](#), [Stolzenau](#)
- 8 [Hannover](#), [Linden](#)
- 9 [Hameln](#), [Springe](#), [Calenberg](#)
- 10 [Hildesheim](#), [Marienburg](#), [Alfeld \(Leine\)](#), [Gronau](#)
- 11 [Einbeck](#), [Northeim](#), [Osterode am Harz](#), [Uslar](#)
- 12 [Göttingen](#), [Duderstadt](#), [Münden](#)
- 13 [Goslar](#), [Zellerfeld](#), [Ilfeld](#)
- 14 [Gifhorn](#), [Celle](#), [Peine](#), [Burgdorf](#), [Fallersleben](#)
- 15 [Lüchow](#), [Uelzen](#), [Dannenberg](#), [Isenhagen](#)
- 16 [Lüneburg](#), [Soltau](#), [Winsen \(Luhe\)](#), [Bleckede](#)
- 17 [Harburg](#), [Rotenburg](#), [Zeven](#)
- 18 [Stade](#), [Lehe](#), [Bremervörde](#), [Osterholz](#), [Blumenthal](#)
- 19 [Neuhaus \(Oste\)](#), [Hadeln](#), [Kehdingen](#), [Jork](#)

Provinz Westfalen – Regierungsbezirk Münster

- 1 [Tecklenburg](#), [Steinfurt](#), [Ahaus](#)
- 2 [Münster](#), [Coesfeld](#)
- 3 [Borken](#), [Recklinghausen](#)
- 4 [Lüdinghausen](#), [Beckum](#), [Warendorf](#)

Provinz Westfalen – Regierungsbezirk Minden

- 1 [Minden](#), [Lübbecke](#)
- 2 [Herford](#), [Kreis Halle \(Westfalen\)](#)
- 3 [Bielefeld](#), [Wiedenbrück](#)
- 4 [Paderborn](#), [Büren](#)
- 5 [Höxter](#), [Warburg](#)

Provinz Westfalen – Regierungsbezirk Arnsberg

- 1 [Wittgenstein](#), [Siegen](#), [Biedenkopf](#)
- 2 [Olpe](#), [Arnsberg](#), [Meschede](#)
- 3 [Altena](#), [Iserlohn](#), [Lüdenscheid](#)
- 4 [Hagen](#), [Schwelm](#), [Witten](#)
- 5 [Bochum](#), [Gelsenkirchen](#), [Hattingen](#), [Herne](#)
- 6 [Dortmund](#), [Hörde](#)
- 7 [Hamm](#), [Soest](#)
- 8 [Lippstadt](#), [Brilon](#)

Provinz Hessen-Nassau – Regierungsbezirk Wiesbaden

- 1 [Idstein](#), [Königstein](#), [Höchst](#), [Hochheim](#), [Usingen](#), [Homburg vor der Höhe](#)
- 2 [Wiesbaden](#), [Wehen](#), [Langenschwalbach](#), [Rüdesheim](#), [Eltville](#)
- 3 [St. Goarshausen](#), [Braubach](#), [Nastätten](#), [Montabaur](#), [Wallmerod](#)
- 4 [Limburg](#), [Diez](#), [Runkel](#), [Weilburg](#), [Hadamar](#)
- 5 [Dillenburg](#), [Herborn](#), [Rennerod](#), [Marienberg](#), [Selters](#), [Hachenburg](#)
- 6 [Frankfurt am Main](#)

Provinz Hessen-Nassau – Regierungsbezirk Kassel

- 1 [Rinteln](#), [Hofgeismar](#), [Wolfhagen](#)
- 2 [Kassel](#), [Melsungen](#)
- 3 [Fritzlar](#), [Homberg](#), [Ziegenhain](#)
- 4 [Eschwege](#), [Schmalkalden](#), [Witzenhausen](#)
- 5 [Marburg](#), [Frankenberg](#), [Kirchhain](#)
- 6 [Hersfeld](#), [Rotenburg \(Fulda\)](#), [Hünfeld](#)
- 7 [Fulda](#), [Schlüchtern](#), [Gersfeld](#)
- 8 [Hanau](#), [Gelnhausen](#)

Rheinprovinz – Regierungsbezirk Köln

- 1 [Köln-Stadt](#)
- 2 [Köln-Land](#)
- 3 [Bergheim \(Erf\)](#), [Euskirchen](#)
- 4 [Rheinbach](#), [Bonn](#)
- 5 [Siegkreis](#), [Waldbröl](#)
- 6 [Mülheim am Rhein](#), [Gummersbach](#), [Wipperfürth](#)

Rheinprovinz – Regierungsbezirk Düsseldorf

- 1 [Remscheid](#), [Lennep](#), [Mettmann](#)
- 2 [Elberfeld](#), [Barmen](#)
- 3 [Solingen](#)
- 4 [Düsseldorf](#)
- 5 [Essen](#)
- 6 [Duisburg](#), [Mülheim an der Ruhr](#), [Ruhrort](#), [Oberhausen](#)
- 7 [Moers](#), [Rees](#)
- 8 [Kleve](#), [Geldern](#)
- 9 [Kempen](#)
- 10 [Gladbach](#)
- 11 [Krefeld](#)

12 [Neuss](#), [Grevenbroich](#)

Rheinprovinz – [Regierungsbezirk Koblenz](#)

- 1 [Wetzlar](#), [Altenkirchen](#)
- 2 [Neuwied](#)
- 3 [Koblenz](#), [St. Goar](#)
- 4 [Kreuznach](#), [Simmern](#)
- 5 [Mayen](#), [Ahrweiler](#)
- 6 [Adenau](#), [Cochem](#), [Zell](#)

Rheinprovinz – [Regierungsbezirk Trier](#)

- 1 [Daun](#), [Bitburg](#), [Prüm](#)
- 2 [Wittlich](#), [Berncastel](#)
- 3 [Trier](#)
- 4 [Saarlouis](#), [Merzig](#), [Saarburg](#)
- 5 [Saarbrücken](#)
- 6 [Ottweiler](#), [St. Wendel](#), [Meisenheim](#)

Rheinprovinz – [Regierungsbezirk Aachen](#)

- 1 [Schleiden](#), [Malmedy](#), [Montjoie](#)
- 2 [Eupen](#), [Aachen-Land](#)
- 3 [Aachen-Stadt](#)
- 4 [Düren](#), [Jülich](#)
- 5 [Geilenkirchen](#), [Heinsberg](#), [Erkelenz](#)

Hohenzollernsche Lande – [Regierungsbezirk Sigmaringen](#)

- 1 [Sigmaringen](#), [Hechingen](#)

Bayern

[Königreich Bayern](#)

[Oberbayern](#)

- 1 [München I](#) ([Altstadt](#), [Lehel](#), [Maxvorstadt](#))
- 2 [München II](#) ([Isarvorstadt](#), [Ludwigsvorstadt](#), [Au](#), [Haidhausen](#), [Giesing](#)), [München-Land](#), [Starnberg](#), [Wolfratshausen](#)
- 3 [Aichach](#), [Friedberg](#), [Dachau](#), [Schrobenhausen](#)
- 4 [Ingolstadt](#), [Freising](#), [Pfaffenhofen](#)
- 5 [Wasserburg](#), [Erding](#), [Mühldorf](#)
- 6 [Weilheim](#), [Werdenfels](#), [Bruck](#), [Landsberg](#), [Schongau](#)
- 7 [Rosenheim](#), [Ebersberg](#), [Miesbach](#), [Tölz](#)
- 8 [Traunstein](#), [Laufen](#), [Berchtesgaden](#), [Altötting](#)

[Niederbayern](#)

- 1 [Landshut](#), [Dingolfing](#), [Vilsbiburg](#)
- 2 [Straubing](#), [Bogen](#), [Landau](#), [Vilshofen](#)
- 3 [Passau](#), [Wegscheid](#), [Wolfstein](#), [Grafenau](#)
- 4 [Pfarrkirchen](#), [Eggenfelden](#), [Griesbach](#)
- 5 [Deggendorf](#), [Regen](#), [Viechtach](#), [Kötzting](#)
- 6 [Kelheim](#), [Rottenburg](#), [Mallersdorf](#)

[Pfalz](#)

- 1 [Speyer](#), [Ludwigshafen](#), [Frankenthal](#)
- 2 [Landau](#), [Neustadt an der Haardt](#)
- 3 [Germersheim](#), [Bergzabern](#)
- 4 [Zweibrücken](#), [Pirmasens](#)
- 5 [Homburg](#), [Kusel](#)
- 6 [Kaiserslautern](#), [Kirchheimbolanden](#)

Oberpfalz

- 1 [Regensburg](#), [Burglengenfeld](#), [Stadtamhof](#)
- 2 [Amberg](#), [Nabburg](#), [Sulzbach](#), [Eschenbach](#)
- 3 [Neumarkt](#), [Velburg](#), [Hemau](#)
- 4 [Neunburg](#), [Waldmünchen](#), [Cham](#), [Roding](#)
- 5 [Neustadt an der Waldnaab](#), [Vohenstrauß](#), [Tirschenreuth](#), [Kemnath](#)

Oberfranken

- 1 [Hof](#), [Naila](#), [Rehau](#), [Münchberg](#)
- 2 [Bayreuth](#), [Wunsiedel](#), [Berneck](#)
- 3 [Forchheim](#), [Kulmbach](#), [Pegnitz](#), [Ebermannstadt](#)
- 4 [Kronach](#), [Staffelstein](#), [Lichtenfels](#), [Stadtsteinach](#), [Teuschnitz](#)
- 5 [Bamberg](#), [Höchstadt](#)

Mittelfranken

- 1 [Nürnberg](#)
- 2 [Erlangen](#), [Fürth](#), [Hersbruck](#)
- 3 [Ansbach](#), [Schwabach](#), [Heilsbronn](#)
- 4 [Eichstätt](#), [Beilngries](#), [Weissenburg](#)
- 5 [Dinkelsbühl](#), [Gunzenhausen](#), [Feuchtwangen](#)
- 6 [Rothenburg ob der Tauber](#), [Uffenheim](#), [Scheinfeld](#), [Neustadt an der Aisch](#)

Unterfranken

- 1 [Aschaffenburg](#), [Alzenau](#), [Obernburg](#), [Miltenberg](#)
- 2 [Kitzingen](#), [Gerolzhofen](#), [Ochsenfurt](#), [Volkach](#)
- 3 [Lohr](#), [Karlstadt](#), [Hammelburg](#), [Marktheidenfeld](#), [Gemünden](#)
- 4 [Neustadt an der Saale](#), [Brückenau](#), [Mellrichstadt](#), [Königshofen](#), [Kissingen](#)
- 5 [Schweinfurt](#), [Haßfurt](#), [Ebern](#)
- 6 [Würzburg](#)

Schwaben

- 1 [Augsburg](#), [Wertingen](#)
- 2 [Donauwörth](#), [Nördlingen](#), [Neuburg](#)
- 3 [Dillingen](#), [Günzburg](#), [Zusmarshausen](#)
- 4 [Illertissen](#), [Neu-Ulm](#), [Memmingen](#), [Krumbach](#)
- 5 [Kaufbeuren](#), [Mindelheim](#), [Oberdorf](#), [Füssen](#)
- 6 [Immenstadt](#), [Sonthofen](#), [Kempten](#), [Lindau](#)

Sachsen

Königreich Sachsen

- 1 [Zittau](#)

- 2 [Löbau](#)
- 3 [Bautzen](#), [Kamenz](#), [Bischofswerda](#)
- 4 [Dresden rechts der Elbe](#), [Radeberg](#), [Radeburg](#)
- 5 [Dresden-Stadt links der Elbe](#)
- 6 [Dresden-Land links der Elbe](#), [Dippoldiswalde](#)
- 7 [Meißen](#), [Großenhain](#), [Riesa](#)
- 8 [Pirna](#), [Sebnitz](#)
- 9 [Freiberg](#), [Hainichen](#)
- 10 [Döbeln](#), [Nossen](#), [Leisnig](#)
- 11 [Oschatz](#), [Wurzen](#), [Grimma](#)
- 12 [Leipzig-Stadt](#)
- 13 [Leipzig-Land](#), [Taucha](#), [Markkranstädt](#), [Zwenkau](#)
- 14 [Borna](#), [Geithain](#), [Rochlitz](#)
- 15 [Mittweida](#), [Frankenberg](#), [Augustusburg](#)
- 16 [Chemnitz](#)
- 17 [Glauchau](#), [Meerane](#), [Hohenstein-Ernstthal](#)
- 18 [Zwickau](#), [Crimmitschau](#), [Werdau](#)
- 19 [Stollberg](#), [Schneeberg](#)
- 20 [Marienberg](#), [Zschopau](#)
- 21 [Annaberg](#), [Schwarzenberg](#), [Johanngeorgenstadt](#)
- 22 [Auerbach](#), [Reichenbach](#)
- 23 [Plauen](#), [Oelsnitz](#), [Klingenthal](#)

Württemberg

Königreich Württemberg

- 1 [Stuttgart](#)
- 2 [Cannstatt](#), [Ludwigsburg](#), [Marbach](#), [Waiblingen](#)
- 3 [Heilbronn](#), [Besigheim](#), [Brackenheim](#), [Neckarsulm](#)
- 4 [Böblingen](#), [Vaihingen](#), [Leonberg](#), [Maulbronn](#)
- 5 [Esslingen](#), [Nürtingen](#), [Kirchheim](#), [Urach](#)
- 6 [Reutlingen](#), [Tübingen](#), [Rottenburg](#)
- 7 [Nagold](#), [Calw](#), [Neuenbürg](#), [Herrenberg](#)
- 8 [Freudenstadt](#), [Horb](#), [Oberndorf](#), [Sulz](#)
- 9 [Balingen](#), [Rottweil](#), [Spaichingen](#), [Tuttlingen](#)
- 10 [Gmünd](#), [Göppingen](#), [Welzheim](#), [Schorndorf](#)
- 11 [Hall](#), [Backnang](#), [Öhringen](#), [Weinsberg](#)
- 12 [Gerabronn](#), [Crailsheim](#), [Mergentheim](#), [Künzelsau](#)
- 13 [Aalen](#), [Gaildorf](#), [Neresheim](#), [Ellwangen](#)
- 14 [Ulm](#), [Heidenheim](#), [Geislingen](#)
- 15 [Ehingen](#), [Blaubeuren](#), [Laupheim](#), [Münsingen](#)
- 16 [Biberach](#), [Leutkirch](#), [Waldsee](#), [Wangen](#)
- 17 [Ravensburg](#), [Tettang](#), [Saulgau](#), [Riedlingen](#)

Baden

Großherzogtum Baden

- 1 [Konstanz](#), [Überlingen](#), [Stockach](#), [Meßkirch](#)
- 2 [Donaueschingen](#), [Villingen](#)
- 3 [Waldshut](#), [Säckingen](#), [Neustadt im Schwarzwald](#)
- 4 [Lörrach](#), [Müllheim](#),
- 5 [Freiburg](#), [Emmendingen](#)
- 6 [Lahr](#), [Wolfach](#)
- 7 [Offenburg](#), [Kehl](#)
- 8 [Rastatt](#), [Bühl](#), [Baden-Baden](#)
- 9 [Pforzheim](#), [Ettlingen](#), [Durlach](#)
- 10 [Karlsruhe](#), [Bruchsal](#)
- 11 [Mannheim](#)
- 12 [Heidelberg](#), [Mosbach](#), [Eberbach](#)
- 13 [Bretten](#), [Sinsheim](#), [Eppingen](#), [Wiesloch](#), [Philippsburg](#)
- 14 [Tauberbischofsheim](#), [Buchten](#)

Hessen

Großherzogtum Hessen

- 1 [Gießen](#), [Grünberg](#), [Nidda](#)
- 2 [Friedberg](#), [Büdingen](#), [Vilbel](#)
- 3 [Lauterbach](#), [Alsfeld](#), [Schotten](#)
- 4 [Darmstadt](#), [Groß-Gerau](#)
- 5 [Offenbach](#), [Dieburg](#)
- 6 [Erbach](#), [Bensheim](#), [Lindenfels](#), [Neustadt im Odenwald](#)
- 7 [Worms](#), [Heppenheim](#), [Wimpfen](#)
- 8 [Bingen](#), [Alzey](#)
- 9 [Mainz](#), [Oppenheim](#)

Kleinstaaten

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

- 1 [Hagenow](#), [Grevesmühlen](#)
- 2 [Schwerin](#), [Wismar](#)
- 3 [Parchim](#), [Ludwigslust](#)
- 4 [Waren](#), [Malchin](#)
- 5 [Rostock](#), [Doberan](#)
- 6 [Güstrow](#), [Ribnitz](#)

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

- 1 [Weimar](#), [Apolda](#)
- 2 [Eisenach](#), [Dermbach](#)
- 3 [Jena](#), [Neustadt an der Orla](#)

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

- 1 [Neustrelitz](#), [Neubrandenburg](#), [Schönberg](#)

Großherzogtum Oldenburg

- 1 Oldenburg, Eutin, Birkenfeld
- 2 Jever, Brake, Westerstede, Varel, Elsfleth, Landwürden
- 3 Vechta, Delmenhorst, Cloppenburg, Wildeshausen, Berne, Friesoythe

Herzogtum Braunschweig

- 1 Braunschweig, Blankenburg
- 2 Helmstedt, Wolfenbüttel
- 3 Holzminde, Gandersheim

Herzogtum Sachsen-Meiningen

- 1 Meiningen, Hildburghausen
- 2 Sonneberg, Saalfeld

Herzogtum Sachsen-Altenburg

- 1 Altenburg, Roda

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha

- 1 Coburg
- 2 Gotha

Herzogtum Anhalt

- 1 Dessau, Zerbst
- 2 Bernburg, Köthen, Ballenstedt

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

- 1 Rudolstadt, Königsee, Frankenhausen

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

- 1 Sondershausen, Arnstadt, Gehren, Ebeleben

Fürstentum Waldeck-Pyrmont

- 1 Waldeck, Pyrmont

Fürstentum Reuß älterer Linie

- 1 Greiz, Burgk

Fürstentum Reuß jüngerer Linie

- 1 Gera, Schleiz

Fürstentum Schaumburg-Lippe

- 1 Bückeburg, Stadthagen

Fürstentum Lippe

- 1 Detmold, Lemgo

Hansestadt Lübeck

- 1 Lübeck

Freie Hansestadt Bremen

- 1 Bremen, Bremerhaven

Freie und Hansestadt Hamburg

- 1 Neustadt, St. Pauli
- 2 Altstadt, St. Georg, Hammerbrook
- 3 Vororte und Landherrenschaften

Elsaß-Lothringen

Reichsland Elsaß-Lothringen

- 1 [Altkirch, Thann](#)
- 2 [Mülhausen](#)
- 3 [Kolmar](#)
- 4 [Gebweiler](#)
- 5 [Rappoltsweiler](#)
- 6 [Schlettstadt](#)
- 7 [Molsheim, Erstein](#)
- 8 [Straßburg-Stadt](#)
- 9 [Straßburg-Land](#)
- 10 [Hagenau, Weißenburg](#)
- 11 [Zabern](#)
- 12 [Saargemünd, Forbach](#)
- 13 [Bolchen, Diedenhofen](#)
- 14 [Metz](#)
- 15 [Saarburg, Château-Salins](#)